

Mitteilung des Senats

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 16. April 2024

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden mit der Bitte um Beschlussfassung.

I. Inhalt

In das Bremische Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung sollen Regelungen aufgenommen werden, die aufdringliches Betteln untersagen, um so Beeinträchtigungen durch entsprechende Formen des Bettelns zu begegnen. Hierzu ist zunächst die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage im vorliegenden Gesetz erforderlich.

II. Abstimmung

./.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Gesetzesänderung sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden zu erwarten.

Der Gesetzentwurf nebst Begründung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz in erster und zweiter Lesung.

Anlage(n):

1. Gesetz + Begründung_Rechtssetzungsbefugnisse

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 3a des Gesetzes über Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. S. 59), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. März 2021 (Brem.GBl. S. 302) geändert worden ist, werden in Nummer 6 nach dem Wort „aggressives“ die Wörter „aufdringliches, organisiertes oder bandenmäßiges“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

In das Bremische Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung sollen Regelungen aufgenommen werden, die aufdringliches Betteln sowie organisiertes oder bandenmäßiges Betteln untersagen, um so Beeinträchtigungen durch entsprechende Formen des Bettelns zu begegnen. Hierzu ist zunächst die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage im vorliegenden Gesetz erforderlich.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Regelung erweitert die Ermächtigungsgrundlage dahingehend, dass die Gemeinden künftig Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nicht nur durch aggressives, sondern auch durch aufdringliches, bandenmäßiges oder sonst organisiertes Betteln erlassen dürfen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.